



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Köln • Berlin • Düsseldorf**

Dürener Straße 295  
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41  
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

**Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe**

## EU-Zinsrichtlinie: Aktuelle Tendenzen

Stand: 09.03.2009

### Inhaltsverzeichnis

1. Einführung .....	2
2. Die historische Entwicklung.....	2
3. Aktuelle Entwicklungen .....	4
4. Inhalte der Richtlinie.....	5
Grundsätze.....	5
Betroffener Personenkreis.....	7
Sonderfall Trust.....	8
Kontrollmitteilungen .....	9
Checkliste der Vorgehensweise bei Kontrollmitteilungen .....	9
Quellensteuer .....	10
Einnahmen Deutschlands aus der EU-Quellensteuer (75%-Anteil).....	11
Beispiel zu Abzug und Weiterleitung der Quellensteuer.....	12
5. Betroffene Zinserträge .....	14
Investmentfonds .....	15
Checkliste zur Anwendung der Richtlinie bei Fonds.....	15
Sonstige Zinsen.....	16
Grandfathering-Anleihen.....	17
Übrige Kapitalerträge.....	18
Zertifikate.....	18
Übersicht über EU-quellensteuerpflichtige Einkünfte .....	19



## EU-Zinsrichtlinie: Aktuelle Tendenzen

### 1. Einführung

Bereits seit dem 1. Juli 2005 und somit seit mehr als dreieinhalb Jahren gilt die EU-Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3.6.2003 (ABl. EU Nr. L 157 S. 38) im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, kurz Zinsrichtlinie. Die Regelungen sind im vergangenen Jahr wieder verstärkt in den Fokus gerückt. Zum einen stieg der Quellensteuersatz von 15 auf 20 Prozent, die Vorfälle um Stiftungen aus Liechtenstein weckten wieder verstärktes Interesse und die Europäische Kommission hatte einen Vorschlag zur Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie angenommen, um Schlupflöcher zu schließen und Steuerflucht zu verhindern.

Die Zinsrichtlinie wurde über § 45e EStG in nationales Recht umgesetzt. Dies erfolgte über die Zinsinformationsverordnung, kurz ZIV, vom 26.1.2004 (BGBl 2004 I S. 128, BStBl I 2004, S. 297, geändert am 22.6.2005, BGBl 2005 I S. 1692 und zuletzt 5.11.2007, BGBl. I 2007, S. 2562). Die ZIV war ebenfalls am 1. 7. 2005 in Kraft getreten (Anwendungsschreiben BMF 30.1.2008, IV C 1 - S 2402-a/0, BStBl I 2008, 320). Durch den Beitritt von Bulgarien und Rumänien zur EU hatte sich das Gebiet am 1.1.2007 um zwei weitere Staaten erweitert.

Darüber hinaus ist gesetzlich geregelt, dass das Bundeszentralamt für Steuern in Bonn (BZSt) die zuständige deutsche Instanz ist, die Kontrollmitteilungen aus den anderen Ländern erhält und entsprechende Meldungen der heimischen Banken über die Grenze versendet. Im Ausland gefertigte Kontrollmitteilungen können sowohl ans Wohnsitzfinanzamt des Anlegers als auch an Sozialleistungsträger weitergegeben werden.

Da Deutschland die Zinsrichtlinie anders als etwa Luxemburg und viele Drittstaaten nicht über Quellensteuer, sondern wie 23 andere EU-Staaten und einige Überseegebiete mittels Kontrollmitteilungen anwendet, behandelt die ZIV grundsätzlich die Vorgehensweise, wann und in welchen Fällen ein Informationsaustausch stattzufinden hat und welche Daten diese Meldungen erhalten müssen. Deutschland versendet auch Kontrollmitteilungen an Österreich, Belgien und Luxemburg, obwohl diese drei EU-Staaten den Quellensteuerabzug anwenden.

Nachfolgend die wichtigsten Grundzüge und die aktuelle Entwicklung.

### 2. Die historische Entwicklung

Seit rund 15 Jahren bemühten sich die europäischen Finanzminister um grenzüberschreitende Kontrollen der Kapitaleinkünfte. Am 20/21. Juni 2000 wurden dann im portugiesischen Santa Maria de Feira die Grundsteine zur Mitte 2003 verabschiedeten Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, Amtsblatt der EU, L 157/38 vom 26.06.2003) gelegt. Sie kam erst Mitte 2005 (Änderungsrichtlinie 2004/587/EG Entscheidung des Rates 2004/587/EG vom 19.7.2004, ABl EU Nr. L 257 S. 7) und damit mit einem halben Jahr Verspätung. Eigentlich sollte das Verfahren bereits ab Neujahr 2005 gelten, doch die Schweiz konnte den Termin auf Grund innenpolitischer Schwierigkeiten nicht garantieren. Aber immerhin wurde sie Wirklichkeit, was viele Beobachter lange Zeit nicht für möglich gehalten haben. Und sogar die Schweiz sowie die Kanalinseln als wichtige Drittländer spielen mit. Andorra,



Monaco, San Marino und Liechtenstein haben ihre Zusagen noch kurz vor dem Jahresende 2004 gegeben.

Bis Ende Juni 2005 fanden von Finnland bis Sizilien und von St. Helier auf Jersey bis Tallinn in Estland massive Umschichtungen in den Anlegerdepots statt. Denn durch die seit Juli geltende EU-Richtlinie wurde der jahrelange Traum der Finanzminister nach grenzüberschreitenden Kapitalkontrollen endlich Wirklichkeit. Und sogar die Banker auf den Niederländischen Antillen, Anguilla, oder Guadeloupe mussten sich mit europäischer Politik beschäftigen.

Denn nicht nur alle 25 EU-Staaten setzen damals die EU-Zinsrichtlinie um. Für ihre Wirksamkeit mussten auch aus Anlegersicht wichtige Drittländer mitziehen, damit das Vorhaben auch effektiv gelingt. Daher resultiert auch die zeitliche Verzögerung vom Beschluss zu der Maßnahme Mitte 2000 bis zur Einführung fünf Jahre später. Daher sind auch fünf europäische Drittländer (Schweiz, Liechtenstein, Monaco, Andorra und San Marino) sowie zehn abhängige oder assoziierte Gebiete des Vereinigten Königreichs und der Niederlande (Anguilla, Aruba, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Montserrat, Niederländische Antillen sowie Turks- und Caicosinseln) mit im Boot. Sie wenden durch bilaterale Abkommen dieselben oder ähnliche Bestimmungen wie in der Richtlinie (Auskunftserteilung oder Quellensteuer) an.

Deutsche Anleger mit Depots in Vaduz, Luxemburg oder Zürich sind von den neuen Vorschriften genauso betroffen wie Dänen mit Konten in Flensburg oder Polen mit Depots in Berlin. Nicht erfasst wird hingegen der Norweger, Isländer oder Schweizer mit Konten in der EU oder ein Deutscher, der seine Gelder in der Türkei oder Asien deponiert hat. Denn im ersten Fall handelt es sich nicht um Anleger mit Wohnsitz in der EU und die Türkei sowie Asien sind von den Maßnahmen der Richtlinie vorerst nicht betroffen. Das würde sich erst ändern, wenn das Land Mitglied der EU würde, was 2007 bei Rumänien und Bulgarien eintrat.

Doch flossen weder große Sparsummen zurück ins Heimatland, noch wurden Anleger reihenweise steuerehrlich oder ihre Schwarzgelder enttarnt. Denn nicht alle Länder führen Kontrollen ein, die Richtlinie nimmt zahlreiche Erträge und Firmen aus und schafft genügend Wege für Ausweichstrategien.

Das letzte Hindernis hatte die Schweiz dadurch aus dem Weg geräumt, dass die Antragsfrist für ein Referendum zur bilateralen Zinssteuervereinbarung mit der EU Ende März 2005 ungenutzt ablief und damit deren Ratifizierung endgültig vollzogen wurde. Zuvor bestand das Risiko, dass ein möglicherweise negativer Ausgang eines Schweizer Referendums die EU-Richtlinie zu Fall gebracht hätte. Belgien, Luxemburg und Österreich hatten ihre Zustimmung zur Zinsrichtlinie an die Vereinbarung gleichwertiger Maßnahmen (Quellensteuer oder Kontrollmitteilungen) mit wichtigen Drittstaaten, insbesondere der Schweiz, und abhängigen Gebieten (z.B. Kanalinseln) geknüpft.

Ziel der Richtlinie ist, Zinserträge von jenseits der Grenze wirkungsvoll zu erfassen und effektiv im Wohnsitzstaat des Anlegers zu besteuern. Dies gelingt, indem die Länder einen automatischen Informationsausgleich einführen. Derzeit machen nur 24 EU-Staaten mit, während Österreich, Luxemburg und Belgien übergangsweise eine Quellensteuer für Anleger mit abweichendem Wohnsitzstaat erheben. Dieses Verfahren wenden auch Drittstaaten wie die Schweiz, Liechtenstein, Monaco oder Andorra an. Sie beugen sich damit der Übermacht der EU-Länder, ohne ihr Bankgeheimnis preiszugeben. Gleiches gilt für die abhängigen Off-Shore-Finanzplätze



wie Jersey oder Guernsey. Demgegenüber haben sich andere assoziierte Gebiete für die Teilnahme am Informationsaustausch entschieden.

**Hinweis:** Für die Pflicht zur Auskunftserteilung oder zum Steuerabzug ist es unerheblich, wo der eigentliche Schuldner der Zinsen niedergelassen ist. Hierfür wird vielmehr an die Zahlstelle bzw. den Sitz der Bank angeknüpft. So ist beispielsweise die Brasilienanleihe in einem österreichischen Depot betroffen, nicht aber eine österreichische Anleihe bei einer Bank in Brasilien.

### 3. Aktuelle Entwicklungen

Die Europäische Kommission hatte am 13.11.2008 einen Vorschlag zur Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie angenommen, um Schlupflöcher zu schließen und Steuerflucht zu verhindern. Mit dieser Richtlinie wird seit 2005 sichergestellt, dass die Zahlstellen Zinszahlungen entweder melden oder auf die vereinnahmten Zinserträge die Quellensteuer erheben. Durch den Kommissionsvorschlag soll die Richtlinie dadurch verbessert werden, dass

- die Besteuerung von Zinszahlungen, die durch zwischengeschaltete, steuerbefreite Strukturen geleitet werden, besser gewährleistet wird
- der Anwendungsbereich der Richtlinie auf Einkünfte ausgedehnt wird, die Zinsen aus Anlagen in bestimmten Finanzinnovationen sowie bestimmten Lebensversicherungsprodukten entsprechen.

Durch die Vereinfachung der technischen Funktionsweise der Richtlinie soll die Regelung benutzerfreundlicher werden und wirksamer umgesetzt werden können. László Kovács, für Steuern und Zollunion zuständiges Mitglied der Kommission, erklärte, dass die Richtlinie zwar in ihrem Anwendungsbereich wirksam ist, aber leicht umgangen werden kann. Bei der ersten Überprüfung der Richtlinie hat sich herausgestellt, dass natürliche Personen die Vorschriften relativ leicht durch zwischengeschaltete juristische Personen oder durch Rechtsvereinbarungen (wie bestimmte Stiftungen oder Trusts), deren Einkünfte nicht besteuert werden, umgehen können.

In Bezug auf Zinszahlungen, die in der EU niedergelassene Zahlstellen (Banken, Finanzinstitute, Einzelpersonen der Branche usw.) an bestimmte zwischengeschaltete, außerhalb der EU niedergelassene Strukturen leisten, schlägt die Kommission vor, dass die Zahlstellen in der EU (denen aufgrund der Bestimmungen der Geldwäscherichtlinie bekannt ist, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer der Zinszahlungen um eine in der EU ansässige Person handelt) bei der Zahlung an die zwischengeschaltete Struktur die Bestimmungen der Zinsbesteuerungsrichtlinie (Auskunftserteilung oder Quellensteuer) so anwenden, als ob die Zahlung unmittelbar an die natürliche Person erfolgt wäre.

Was Zinszahlungen an bestimmte, in der EU niedergelassene zwischengeschaltete Strukturen, einschließlich einiger nicht karitativen Zwecken dienender Trusts und Stiftungen anbelangt, sollen solche Strukturen verpflichtet werden, stets als „Zahlstelle kraft Vereinnahmung“ zu handeln. Das bedeutet, dass diese Strukturen bei Vereinnahmung einer Zinszahlung von Seiten eines vorgeschalteten Wirtschaftsbeteiligten (Bank, Finanzinstitut, Einzelperson der Branche) unabhängig vom Ort ihrer Niederlassung und ungeachtet der effektiven Verteilung von Beträgen an die einzelnen wirtschaftlichen Eigentümer die Bestimmungen der Richtlinie (Auskunftserteilung oder Quellensteuer) anwenden müssen. Die vorgeschlagene Definition der „Zahlstelle kraft Ver-



einnahmung“ schließt alle Einrichtungen und Rechtsvereinbarungen (Trusts, Stiftungen usw.) ein, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig bzw. niedergelassen sind, nicht nach den allgemeinen Vorschriften für direkte Steuern besteuert werden (zur Orientierung wird Anhang III der Richtlinie ein Verzeichnis dieser Einrichtungen und Rechtsvereinbarungen enthalten).

Die Zinsbesteuerungsrichtlinie kann auch dadurch umgangen werden, dass anstelle eines herkömmlichen Sparkontos in einer Bank Finanzinnovationen genutzt werden. Die Kommission schlägt daher vor, den Anwendungsbereich der Richtlinie zu erweitern auf Erträge aus

- Wertpapieren, die Forderungen entsprechen (weil das Kapital geschützt ist und die Rendite bei der Ausgabe festgelegt wurde),
- Lebensversicherungsverträgen, deren Leistung vollständig an Erträge aus Forderungen oder an gleichwertige Erträge geknüpft ist und bei denen die Risikodeckung weniger als 5 Prozent beträgt.

Des Weiteren zielt der Kommissionsvorschlag darauf ab, zwischen allen Investmentfonds und -systemen (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach der OGAW-Richtlinie oder andere) unabhängig von ihrer Rechtsform gleiche Voraussetzungen zu schaffen. Das bedeutet, dass Einkünfte, die in der EU ansässige natürliche Personen aus solchen Investmentfonds erzielen, effektiv besteuert werden.

#### **4. Inhalte der Richtlinie**

##### **Grundsätze**

Deutschland hat die Bedingungen für die neue Zinsoffenheit vielfach unbeachtet wie folgt geschaffen:

- Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ist die deutsche Kontrollinstanz, § 45e EStG.
- Das BZSt erhält Kontrollmitteilungen aus den anderen Ländern und verschickt die Meldungen der heimischen Banken über die Grenze.
- Eine neue Zinsinformationsverordnung (ZIV) vom 26. 1. 2004 (BGBl 2004 I S. 128, BStBl I 2004, S. 297) transferiert die EU-Richtlinie in deutsches Recht. Die ZIV ist durch die Erste Verordnung zur Änderung der Zinsinformationsverordnung vom 22. 6. 2005 (BGBl I 2005, 1692) geändert worden. Die ZIV trat am 1.7.2005 in Kraft (Bekanntmachung des BMF 22. 6. 2005, BGBl I 2005, 1695).
- Das Einführungsschreiben zur ZIV (BMF 6.1.2005, IV C 1 - S 2000 - 363/04, BStBl I 2005, 29) werden durch ein neues Schreiben (BMF 30.1.2008, IV C 1 - S 2402-a/0, BStBl I 2008, 320) aufgehoben.
- Mit der Pressemitteilung „Mehr Steuergerechtigkeit in Europa; Fragen und Antworten zur EU-Zinsertragsteuerrichtlinie“ hatte sich das BMF am 21.6.2005 zum Hintergrund der Maßnahmen geäußert.
- Im Ausland gefertigte Kontrollmitteilungen können sowohl ans Wohnsitzfinanzamt des Anlegers als auch an Sozialleistungsträger weitergegeben werden.
- Nach § 50e Abs. 1 EStG begehen Banken eine Ordnungswidrigkeit, welche die neuen EU-



Maßnahmen nicht hinreichend beachten.

- Über § 50b EStG dürfen Finanzbehörden bei Banken die ordnungsgemäße Durchführung der Richtlinie überprüfen.
- Die EU-Quellensteuer ist nach § 14 Abs. 2 ZIV in voller Höhe auf die Einkommensteuer anzurechnen und wird auch ab 2009 in der Anlage KAP eingetragen. Demgegenüber ist die "normale" ausländische Quellensteuer nur im Rahmen des § 34 c EStG anrechenbar bzw. abzugsfähig (Anlage AUS) und wird von den Banken ab 2009 sofort mit der Abgeltungsteuer verrechnet.
- Die EU-Quellensteuer muss nicht nach einem vorgeschriebenen Muster bescheinigt werden. Daher sind zur Anrechnung der Steuer alle Bescheinigungen (wie z.B. Erträgnisaufstellungen) ausreichend, aus denen sich jeweils der Name und die Anschrift der Zahlstelle und des wirtschaftlichen Eigentümers, sowie die Höhe der Quellensteuer (einschließlich Währung), des Zahltags und der Kontonummer(n) oder einer Beschreibung der Forderung ergeben. Es muss sich weiterhin aus dem Dokument eindeutig entnehmen lassen, dass es sich um eine Quellensteuer aufgrund der Zinsrichtlinie oder entsprechender völkerrechtlicher Abkommen (EU-Quellensteuer) und nicht um eine nationale Quellensteuer (z.B. Schweizer Verrechnungssteuer) handelt (OFD Rheinland 23.4.2008, DB 2008, 1115).

Die Gesetzgeber der übrigen Länder haben vergleichbare Vorschriften und teilweise auch schon Anwendungsschreiben erlassen, so etwa

- Österreich: EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sowie die entsprechenden Durchführungsrichtlinien, GZ. BMF-010221/0370-IV/8/2005
- Schweiz: Zinsbesteuerungsgesetz (ZBStG) sowie die Anwendung über eine Wegleitung der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur EU-Zinsbesteuerung (Steuerrückbehalt und freiwillige Meldung) vom 24.6.2005

Generell von der Zinsrichtlinie erfasst wird der nutzungsberechtigte Zinsempfänger. Eine betroffene Person liegt vor, wenn fünf Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es muss sich um eine natürliche Person handeln.
2. Die natürliche Person muss in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sein.
3. Das Konto liegt in einem anderen Land als dem Wohnsitzstaat.
4. Die natürliche Person muss eine Zinszahlung erhalten.
5. Sie muss daran nutzungsberechtigt sein.

Diese Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein. Fehlt eines der Kriterien, so greift das Regime der EU-Zinsbesteuerung nicht. Zinszahlungen an juristische Personen werden vom Abkommen nicht erfasst.



<b>Mitgliedstaaten der EU sind:</b>	Belgien, Bulgarien, Dänemark (ohne Grönland und Färöer-Inseln), Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (inkl. Überseedepartemente: Guadeloupe, Französisch-Guayana Martinique sowie Réunion), Griechenland, Großbritannien (inkl. Gibraltar), Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal (inkl. Madeira und Azoren), Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien (mit Kanarischen Inseln), Schweden, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (nur griechischer Teil).
<b>Keine Mitgliedstaaten</b>	Alle übrigen Länder und Jurisdiktionen sind in Bezug auf die Ansässigkeit von natürlichen Personen von der EU-Zinsbesteuerung nicht betroffen.
<b>Dies gilt für</b>	Schweiz, Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino sowie für die abhängigen und assoziierten Gebiete der EU-Mitgliedstaaten Großbritannien und der Niederlande (Jersey, Guernsey und Isle of Man; Anguilla, Cayman Islands, Montserrat, Turks und Caicos sowie British Virgin Islands; Niederländische Antillen und Aruba), die von der EU für die Gewährleistung der Besteuerung der grenzüberschreitenden Zinszahlungen an natürliche Personen eingebunden worden sind.

### Betroffener Personenkreis

Betroffen von der Zinsrichtlinie sind grundsätzlich nur natürliche Personen, also weder GmbH, AG, KGaA, Stiftung, Trust, Genossenschaft, Verein noch Institute des öffentlichen Rechts. Bei den natürlichen Personen sind einige Sonderfälle zu beachten:

- **Einzelfirma:** Sie wird wie eine natürliche Person behandelt, da das Unternehmen als alleinigem Inhaber einer einzelnen natürlichen Person zuzuordnen ist.
- **Gemeinschaftskonten:** Sofern mindestens ein Vertragspartner ein nutzungsberechtigter Zinsempfänger ist, unterliegt diese Beziehungen grundsätzlich der EU-Zinsbesteuerung. Der Zahlstelle ist es jedoch freigestellt, die EU-Zinsbesteuerung auf betroffene Personen zu beschränken. In diesem Falle ist eine Aufteilung der Zinszahlungen gemäss der Anzahl der Vertragspartner vorzunehmen ("nach Köpfen") und die Abrechnung entsprechend auszugestalten. Ausnahme: Die Zahlstelle ist über eine abweichende Berechtigungsquote informiert.
- **Ehegatten** oder nichteheliche **Lebensgemeinschaften**, die Gemeinschaftskonten und/oder -depots unterhalten, fallen unter die Zinsrichtlinie.
- Ab Todestag des Erblassers bilden die Erben eine **Erbengemeinschaft**. Die Erbengemeinschaft entsteht ohne weiteres, d.h. selbst ohne Kenntnis der Erben vom Tod des Erblassers und ohne dass die Erben bestimmte Handlungen vornehmen oder Erklärungen abgeben müssen.

Bis zur Verteilung des Nachlasses steht dieser den Erben zu gesamter Hand zu, d.h. die Erben können über den Nachlass nur gemeinsam verfügen oder das Verfügungsrecht gemeinsam einem Erben oder einem Dritten einräumen. Für die Zwecke der EU-Zinsbesteuerung bleibt die letzte Ansässigkeit des Erblassers maßgebend. Sie gilt unverändert bis zum Zeitpunkt fort, in dem der Zahlstelle die Erbteilung gemeldet wird.



- **Erbeilung:** Ab diesem Zeitpunkt gelten die Bestimmungen für die Gemeinschaftskonten.
- **Personengesellschaften:** Eine gewerbliche KG, OHG oder GbR ist für die Zwecke der EU-Zinsbesteuerung der juristischen Person gleichgestellt. Nicht gewerbliche Personengesellschaften folgen den Regeln für die Gemeinschaftskonten.
- **Nießbrauch:** Für Zwecke der EU-Zinsbesteuerung ist auf den Nutznießer und nicht auf den Eigentümer abzustellen.
- **Treuhandchaft:** Für Zwecke der EU-Zinsbesteuerung ist der Treugeber und nicht der Treuhänder nutzungsberechtigt. Ist bei der Konto- oder Depotführung eine andere Person als der Konto- oder Depottinhaber wirtschaftlicher Eigentümer, ist dessen Identität festzustellen. Hier reicht die Vorlage einer Kopie des Passes oder amtlichen Personalausweises durch den Treuhänder aus; eine persönliche Identifizierung ist nicht erforderlich.
- **Juristische Personen:** Sie sind vom Abkommen grundsätzlich nicht erfasst. Die Gesellschafter oder Aktionäre einer juristischen Person sind im Zusammenhang mit der EU-Zinsbesteuerung ohne Relevanz, auch wenn sie natürliche Personen sind.
- Zinsen aus **Tafelgeschäften** fallen unter den Begriff der Zinszahlung. Werden von einer Bank Zinszahlungen in Bar vorgenommen, so müssen Identität und Adressangabe in jedem Fall und unabhängig vom Betrag festgestellt werden. Eine Adressangabe in einem EU-Mitgliedstaat führt immer zur Quellensteuer oder Kontrollmitteilung.

### Sonderfall Trust

Dieses besonders im angelsächsischen Raum beliebte Gebilde ist eine treuhandähnliche Beziehung zwischen dem Errichter (Settlor) und dem Treuhänder (Trustee). Der Settlor errichtet den Trust, indem er die Eigentumsrechte an den Vermögenswerten auf den Trustee überträgt. Der Trustee übernimmt und hält die Vermögenswerte für die Begünstigten (Beneficiaries), zu denen auch der Settlor oder der Trustee gehören können. Rechte und Pflichten der beteiligten Parteien sind in einem speziellen Dokument festgehalten (Trust Instrument, Trust Deed oder Declaration of Trust).

Bei einem Trustverhältnis gilt der Trustee entweder als Nutzungsberechtigter im Sinne der Zinsrichtlinie oder er ist selber die Zahlstelle.

- Der Trustee ist Zahlstelle, wenn er verpflichtet ist, die aus dem Trustvermögen fließenden Erträge direkt den Berechtigten zukommen zulassen.
- In allen andern Fällen gilt grundsätzlich der Trustee als nutzungsberechtigt.
- Erklärt der Trustee gegenüber der Zahlstelle schriftlich, eine Drittperson sei nutzungsberechtigt und gibt er deren Identität bekannt, gilt diese Drittperson als nutzungsberechtigt.

Ausschüttungen von Trustvermögen stellen keine Zinszahlungen dar, es sein denn, der Trustee ist Zahlstelle.



## Kontrollmitteilungen

24 EU-Staaten, darunter Deutschland, haben sich zu einem Informationsaustausch verpflichtet. Das bedeutet, dass sie von der Richtlinie betroffene Kapitalerträge von EU-Bürgern mit abweichendem Wohnsitz über die Grenze melden. Hierbei teilt die Zahlstelle (z.B. die Bank) der zuständigen Behörde folgende Informationen mit:

- Identität und Wohnung des wirtschaftlichen Eigentümers,
- Namen und Anschrift der Zahlstelle,
- Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers,
- Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge.

Auch die EU-Staaten, die selbst den Quellensteuerabzug anwenden, erhalten automatisch Auskünfte über die Zinserträge, die seine Gebietsansässigen in den 24 EU-Mitgliedstaaten erzielen, die am automatischen Auskunftsaustausch teilnehmen.

**Beispiel:** Ein Luxemburger kassiert Zinsen in Trier und die Deutscher Kapitalerträge im Großherzogtum: Luxemburg hält Quellensteuer ein, Deutschland versendet Kontrollmitteilungen.

### Checkliste der Vorgehensweise bei Kontrollmitteilungen

- ✓ Die Auskunftspflicht der Richtlinie erstreckt sich auf Auskünfte über den Empfänger der Zinszahlungen, den wirtschaftlichen Eigentümer.
- ✓ Weist der Kontoinhaber nach, dass er nicht wirtschaftlicher Eigentümer ist, muss die Bank die Identität des richtigen Besitzers feststellen.
- ✓ Betroffen sind nur natürliche Personen, deren Wohnsitz in einem anderen EU-Staat als dem Anlageland liegt. Auf juristische Personen greifen die neuen Kontrollen nicht.
- ✓ Gibt eine Person mit einem in der EU ausgestellten Pass/Personalausweis an, in einem Drittstaat ansässig zu sein, muss dies durch einen Nachweis über den steuerlichen Wohnsitz belegt werden, der von der zuständigen Behörde dieses Drittstaates ausgestellt wurde.
- ✓ Wird dieser Nachweis nicht vorgelegt, gilt der Wohnsitz als in dem EU-Mitgliedstaat belegt, in dem der Pass oder ein anderer amtlicher Identitätsausweis ausgestellt wurde
- ✓ Kreditinstitute – in der Richtlinie Zahlstelle genannt – ermitteln die Identität des Kunden. Bei ab 2004 eingegangenen Kontenbeziehungen sind neben Namen und Anschrift auch eine Steuer-Identifikationsnummer oder Geburtsdatum und –ort laut Pass oder Personalausweis festzuhalten.
- ✓ Da die erforderliche Steuernummer bei Deutschen nach §§ 139a ff: AO erst seit Ende 2008 vorliegt, begnügten sich die Banken bis dahin mit dem Geburtsdatum.
- ✓ Dann melden die Banken der zuständigen Behörde im eigenen Land sämtliche Zinserträge ihrer ausländischen EU-Kunden.



- ✓ Die Kontrollmeldung umfasst neben den Anlegerinformationen auch Bankdaten, Kontonummer sowie die Höhe der Zinserträge. Die Zahlungen sind zu splitten in die unterschiedlichen Zinsarten.
- ✓ Die Behörde übermittelt die gesammelten Daten mindestens einmal jährlich an das im Wohnsitzland des Anlegers zuständige Amt und zwar binnen sechs Monaten nach dem Ende des Steuerjahres. Das ist in Deutschland das Bonner Bundesamt für Finanzen, das auch die Meldungen über die Grenze versendet.
- ✓ Von dort aus gelangen die Informationen an die entsprechenden Finanzbehörden.

**Beispiel:** Ein Anleger aus Aachen unterhält im benachbarten Maastricht ein Anleihedepot. Die niederländische Bank leitet die Informationen über seine Zinserträge an die zuständige Landesbehörde weiter. Seine Daten werden einmal jährlich mit den übrigen gesammelten Angaben über die Erträge deutscher Anleger an das Bonner Bundesamt übermittelt. Dieses sortiert das Material und stellt es den Landesbehörden zur Verfügung, im Beispielsfall also dem Finanzministerium NRW. Von dort erfolgt dann die Verteilung an die zuständigen Wohnsitzfinanzämter.

### Quellensteuer

Österreich, Belgien und Luxemburg dürfen erst einmal auf Kontrollmeldungen verzichten und die Richtlinie mittels eines Steuerabzugs umsetzen. Solange diese Länder keine Meldung durchführen, beträgt der Quellensteuersatz:

- für Zinszahlungen ab dem 1. Juli 2005 bis und mit 30. Juni 2008: 15%
- für Zinszahlungen ab dem 1. Juli 2008 bis und mit 30. Juni 2011: 20%
- für Zinszahlungen ab dem 1. Juli 2011: 35%

**Hinweis:** Vor dem 1. Juli 2005 fällige Zinsen unterliegen dem System der EU- Zinsbesteuerung nicht, auch wenn sie nach diesem Zeitpunkt gutgeschrieben oder ausbezahlt werden.

Da die persönlichen Daten zwar wie bei den Kontrollmitteilungen erfasst, aber nicht weitergeleitet werden, fallen dort investierende Anleger steuerlich nicht negativ auf, erhalten aber netto weniger auf dem Auslandskonto ausgezahlt. Diese drei Staaten erhalten aber von jenseits der Grenze stets Kontrollmeldungen über die Erträge ihrer Bürger, also etwa der Anleger aus Wien mit einem Depot in Passau.

Die Kreditinstitute als so genannte Zahlstellen sind insbesondere verantwortlich für

- die Identifikation und Dokumentation der nutzungsberechtigten Zinsempfänger,
- die Beurteilung, ob eine Zinszahlung vorliegt,
- die Vornahme und Ablieferung des Rückbehalts oder
- die Erstattung von Meldungen.

Die von diesen Staaten erhobene Quellensteuer hat keine Abgeltungswirkung im Inland, sondern wird bei der Veranlagung über die Anlage KAP geltend gemacht und gem. § 14 ZIV unein-



geschränkt und dem Zinsabschlag vergleichbar auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet. Dazu ist eine entsprechende Steuergutschrift vom Quellenstaat vorzulegen.

Wie bei der herkömmlichen Quellensteuer auf Dividenden darf der einbehaltene Betrag auf die Steuerlast im Wohnsitzstaat angerechnet werden. Dabei entfallen für deutsche Anleger die Begrenzungen des § 34c EStG sowie die Möglichkeit des Werbungskostenabzugs. Das bedeutet, dass die im Ausland einbehaltene Quellensteuer stets von der festgesetzten Einkommensteuer abgezogen wird, auch wenn die Kapitaleinnahmen zu keiner Abgabenlast führen. Dies ist bei der Quellensteuer auf Dividenden oder der fiktiven auf Zinsen nicht der Fall.

**Hinweis:** Die Abgeltungsteuer ab 2009 hat keinen Einfluss auf die Regularien, da sie bei Auslandsdepots nicht erhoben wird. Sparern zahlen über die Veranlagung pauschal 25 Prozent Steuer auf die Kapitaleinnahmen, die Quellensteuer wird weiterhin angerechnet.

Die Variante Steuerabzug kann für die drei Länder ein lukratives Geschäft werden, da sie als Verwaltungsaufwand 25 Prozent der einbehaltenen Beträge kassieren und nur den Rest an den Wohnsitzstaat weiterleiten. Die Schweiz sowie die übrigen Drittstaaten mit der Option Quellensteuer lehnen sich an dieses Modell an. Allerdings war das Aufkommen bislang nicht sonderlich hoch, sodass sich der deutsche Fiskus nicht über sprudelnde Einnahmen freuen konnte.

#### Einnahmen Deutschlands aus der EU-Quellensteuer (75%-Anteil)

Zahlung aus	2007	2006
Andorra	127.961	99.583
Belgien	4.059.269	2.960.697
Britische Jungferninseln	8	69
Guernsey	325.151	318.154
Isle of Man	0	0
Jersey	903.896	802.204
Liechtenstein	5.516.838	4.398.953
Luxemburg	61.477.095	49.465.366
Monaco	0	331.864
Niederländische Antillen	0	0
Österreich	42.356.649	23.373.527
San Marino	23.600	15.025
Schweiz	80.834.451	62.688.949
Turks- und Caicosinseln	0	0
Insgesamt	195.624.919	144.454.391



### Beispiel zu Abzug und Weiterleitung der Quellensteuer

Ein Anleger aus Köln erzielt in Eupen 5.000 Euro Zinsen.

Jahr der Zinszahlung	2005	2011
Bruttozinsertrag	5.000	5.000
Abz. 15/35 % Quellensteuer	- 750	- 1.750
Auszahlungsbetrag	4.250	3.250
Belgien behält 25% der Steuer	187,50	437,50
Belgien leitet weiter	562,50	1.312,50
Zu versteuern in Deutschland	5.000	5.000
Steuersystem	Progression	Abgeltung
Steuersatz	35 %	25 %
Fällige Einkommensteuer	1.750	1.250
Abz. Quellensteuer	- 750	- 1.750
Festgesetzte Einkommensteuer	1.000	- 500

**Hinweis:** Anleger können den Steuerabzug jedoch vermeiden, indem sie sich für Kontrollmeldungen entscheiden. Sie beantragen, dass die Steuer nicht einbehalten wird. Die Mitgliedstaaten, die die Quellensteuer anwenden, sollen eines oder beide der folgenden Verfahren vorsehen:

1. Der Steuerpflichtige kann die Bank im Quellenstaat zur Erteilung der gleichen Auskünfte wie bei dem automatischen Informationsaustausch ermächtigen.
2. Der Steuerpflichtige legt der Bank im Quellenstaat eine Bescheinigung seiner nationalen Steuerbehörde vor.

Dann werden beispielsweise österreichische oder belgische Erträge wie solche aus Dänemark oder den Niederlanden behandelt, Quellensteuer wird nicht einbehalten.

Land oder Gebiet	Quellensteuer	Kontrollmitteilung	Abwahl Quellensteuer
Andorra	ja	von D nicht zu erteilen	bei Bescheinigung der Heimatbehörde
Liechtenstein	ja	von D nicht zu erteilen	Ermächtigung zur Informationserteilung
Monaco	ja	von D nicht zu erteilen	Ermächtigung zur Informationserteilung
San Marino	ja	von D nicht zu erteilen	Ermächtigung zur Informationserteilung
Schweiz	ja	von D nicht zu erteilen	Ermächtigung zur Informationserteilung



Anguilla	nein	werden erteilt,	z. Zt. einseitig
Kaiman-Inseln	nein	werden einseitig erteilt	
Britische Jungferninseln	übergangsweise ja	sind von D zu erteilen	Methodenwahlrecht
Guernsey, Jersey	übergangsweise ja	sind von D zu erteilen	Methodenwahlrecht
Aruba	übergangsweise ja	sind von D zu erteilen	Methodenwahlrecht
Montserrat	nein	werden wechselseitig erteilt	
Turks- und Caicosinseln	übergangsweise ja	sind von D zu erteilen	Methodenwahlrecht
Isle of Man	übergangsweise ja	sind von D zu erteilen	Methodenwahlrecht
Niederl. Antillen	übergangsweise ja	sind von D zu erteilen	Methodenwahlrecht

Die Übergangsregelung Quellensteuer dürfen die Länder allerdings nur befristet anwenden. Sie endet, wenn sämtliche in der Richtlinie aufgeführten Drittstaaten wie die Schweiz, Liechtenstein und Andorra den Quellensteuerabzug einführen sowie Auskünfte nach dem OECD-Musterabkommen erteilen und auch die USA sich zu solchen Mitteilungen verpflichtet. Voraussetzungen, die im ersten Schritt noch nicht einmal von der Schweiz erfüllt werden und auch nicht in Sicht sind. Allerdings wird die Option Steuerabzug durch die ansteigenden Sätze zunehmend unattraktiver.

**Im Klartext:** Erst wenn die Schweiz ihr Bankgeheimnis lockert und ausländischen Finanzverwaltungen Auskünfte über Kapitalerträge erteilt, ist die Umstellung auf Kontrollmitteilungen in Österreich, Luxemburg und Belgien angesagt. Aufgrund aktueller Vorfälle zwischen den Eidgenossen und dem US-Fiskus erscheint das nun nicht mehr unrealistisch.

Nicht von der Richtlinie betroffene Staaten

Norwegen
Island
Grönland
Färöer-Inseln
Türkei
Zypern (nur türkischer Teil)
Serbien-Montenegro
Kroatien
Russland
Asiatische Länder wie Singapur oder Hongkong



## 5. Betroffene Zinserträge

Eines vorweg: Unabhängig davon, ob die von deutschen Anlegern jenseits der Grenze kassierten Kapitalerträge von der Richtlinie betroffen sind oder nicht, besteht im Inland eine Steuerpflicht nach den heimischen Gesetzen, also in der Regel über die §§ 20 und 23 EStG. So sind beispielsweise ausgenommene Dividenden, Verkaufsgewinne ab 2009 nach § 20 Abs. 2 EStG oder private Veräußerungsgeschäfte anzugeben, auch wenn hierüber keine Kontrollmitteilung gefertigt wird. Diese Regelung gilt natürlich auch umgekehrt. Bezahlte Stückzinsen bei von der Richtlinie verschonten Anleihen sind dennoch als negative Kapitaleinnahmen anzusetzen.

Ob und in welcher Form Kapitalerträge von den seit Juli geltenden Maßnahmen betroffen sind, geht neben der EU-Zinsrichtlinie als Ausgangsvorschrift als Ergänzung auch aus den näheren Bestimmungen zu den erfassten Zinserträgen aus den nationalen Bestimmungen hervor.

Vor dem 1. Juli 2005 fällig gewordene Zinsen unterliegen dem System der EU-Zinsbesteuerung grundsätzlich nicht, auch wenn sie nach diesem Zeitpunkt gutgeschrieben oder ausbezahlt werden. Vor diesem Zeitpunkt erfolgte Veräußerungsgeschäfte unterliegen der EU-Zinsbesteuerung ebenfalls nicht, auch wenn die Abrechnung oder die Gutschrift des Verkaufserlöses nach diesem Zeitpunkt erfolgt.

Kontrollmitteilungen oder Steuerabzüge wirken nur auf bestimmte Zinserträge, wobei die Herkunft des Schuldners keine Rolle spielt. Zinsen im Sinne der Richtlinie sind Entgelte für die Überlassung von Kapital zur Nutzung und Rückzahlung, und in Abgrenzung zu Gesellschaftsverhältnissen und Dividenden nicht Gewinne aus der Kapitalüberlassung, bei der der Überlassende ein Unternehmerrisiko übernimmt. Dies beinhaltet insbesondere:

- Auf ein Konto eingezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen aus Forderungen jeglicher Art (Anleihen und Schuldverschreibungen);
- beim Verkauf oder der Rückzahlung von Forderungen aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen;
- Stückzinsen auf periodische Zinsen;
- Zinszahlungen bei Ausschüttungen von Anlagefonds sowie Zinszahlungen, die beim Verkauf oder der Rückzahlung von Anteilen an Anlagefonds realisiert werden, sofern bestimmte Grenzwerte von zinstragenden Anlagen innerhalb des Anlagefonds überschritten werden.

Grundsätzlich sind dies (Stand bis Ende 2008) Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1

- Nr. 4 als stiller Gesellschafter oder aus partiarischem Darlehen
- Nr. 5 Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden
- Nr. 7 Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen aller Art
- Abs. 2 (Finanzinnovationen) mit Ausnahme von dessen Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG (Verkauf von Dividendenscheinen)
- Zinsen aus Tafelgeschäften

Da die Zinsrichtlinie die Fragen im Zusammenhang mit der Besteuerung von Renten und Versicherungsleistungen unberührt lässt, sind die Erträge aus Lebensversicherungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG nicht erfasst.



**Hinweis:** Die Anwendungsregeln in anderen Ländern weichen teilweise von der deutschen Sichtweise ab. Sie sehen einen Teil der im Inland steuerpflichtigen Finanzinnovationen nicht als Zinsertrag an und lassen daher solche Kursgewinne außen vor. Ein Beispiel sind die Indexzertifikate, bei denen der Emittent einen gewissen Rückzahlungsbetrag garantiert. Darüber hinaus wird der Zinsbegriff jenseits der Grenze viel differenzierter an den einzelnen Kapitalprodukten und nicht pauschal am Gesetzeswortlaut abgeleitet.

Dividenden sind nicht betroffen, hier greift die bisher bereits erhobene Quellensteuer unverändert weiter. Und auch darüber hinaus spart die Richtlinie eine Reihe von Kapitalprodukten entweder generell oder zeitlich befristet aus.

### Investmentfonds

Mit dem Zwischengewinn haben die Auslandsbanken sich nicht zu beschäftigen. Für die Zinsrichtlinie ist vielmehr der Unterschied zwischen Renten- und den übrigen Fonds sowie ausgeschütteten und thesaurierten Beträgen wichtig.

**Faustregel:** Aktienfonds, Hedge- und sonstige Terminmarktfonds sowie offene und geschlossene Immobilienfonds sind nicht betroffen. Thesauriert der Fonds seine Erträge, greifen Quellensteuer oder Kontrollmitteilungen erst im Falle von Einlösung oder Verkauf.

### Checkliste zur Anwendung der Richtlinie bei Fonds

- ✓ Investiert der Fonds ausschließlich in von der Richtlinie nicht betroffene Produkte, unterliegen die Erträge weder Kontrollen noch Quellensteuer.
- ✓ Weist eine Fondsgesellschaft die in einer Ausschüttung enthaltenen Zinsen separat aus, ist nur dieser Betrag, ansonsten die komplette Summe betroffen. Im Inland zugelassenen Fonds differenzieren ihre Erträge in jedem Fall.
- ✓ Beträgt der Anleiheanteil im Fonds maximal 15 Prozent, sind die ausgeschütteten Erträge für Inländer komplett ausgenommen, was im Inland über § 6 Abs. 5 ZIV übernommen worden ist. Maßgebliches Kriterium für den Prozentsatz ist die in den Vertragsbedingungen des Fonds vorgesehene Anlagemischung.
- ✓ Liegen der Zahlstelle keine Informationen über den Anteil der Zinszahlungen an den gesamten Erträgen vor, gilt der Gesamtbetrag der betreffenden Erträge als Zinszahlung.
- ✓ Erträge aus dem Veräußerung von Fondsanteilen bemessen sich nach der Differenz von An- und Verkaufswert. Diese unterliegen nicht der Richtlinie, wenn der Rentenanteil höchstens 40 Prozent beträgt und die Gesellschaft eine Aufteilung ihres Vermögens vornimmt. Dieser Satz sinkt ab 2011 auf 25 Prozent.
- ✓ Liegen mehr als 40 Prozent Anleihen im Depot, ist bei Einlösung oder Verkauf nur der auf Zinsen entfallende Ertragsanteil betroffen. Das gilt, wenn die Gesellschaft ihr Vermögen entsprechend trennt.



- ✓ Fehlen Informationen zur Anlagequote, ist davon auszugehen, dass der Anteil über 40 Prozent liegt und somit bei Rückgabe oder Verkauf Kontrollmitteilungen oder Quellensteuern anfallen.
- ✓ Die Richtlinie spricht nicht von Fonds, sondern vom Organismus für gemeinsame Anlagen (OGAW), was in der Regel für in der EU residierende Fondsgesellschaften zutrifft. Bei nicht in der EU domizilierten Fonds wird stets der gesamte Ertrag von der Zinsbesteuerung erfasst.

**Hinweis:** In Bezug auf Investmentfonds geht Frankreich über die Erfordernisse der Richtlinie hinaus. Hier wird jedweder Zinsanteil gemeldet, der in einer Ausschüttung enthalten ist. Das gilt auch bei thesaurierenden Fonds. Hier werden Veräußerungserlöse in vollem Umfang als Zins definiert und somit grenzüberschreitend gemeldet, wenn die 40 Prozent Grenze überschritten ist.

### Sonstige Zinsen

Als Zinsen gelten auf ein Konto eingezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen. Dazu gehören insbesondere Zinsen auf Treuhandanlagen, Erträge aus Staatspapieren, Anleihen und Schuldverschreibungen einschließlich mit diesen Papieren verbundene Prämien und Gewinne.

Ebenfalls erfasst werden bei Verkauf oder Rückzahlung von Forderungen aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen. Darunter fallen insbesondere die Diskontkomponente bei Diskontpapieren (etwa Zerobonds) sowie bei über pari rückzahlbaren Obligationen die Differenz zwischen Ausgabe- und Rückzahlungspreis.

Nicht unter den Begriff der Zinsen fallen

- Zahlungen auf Beteiligungsrechten (Dividenden),
- Erträge aus Genossenschaftsanteilen,
- Auszahlungen aus Versicherungspolice,
- Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen sowie weitere Leistungen, denen kein Darlehensschuldverhältnis zu Grunde liegt,
- Zinsen auf Privatdarlehen,
- Zinsen auf bestimmten umlauffähigen Schuldtiteln ("grandfathering"),
- Verzugszinsen,
- Ausschüttungen von allen Anlagefonds, soweit sie maximal 15% in betroffene Zinspapiere investiert haben,
- Erträge, die bei Verkauf oder Rückzahlung von Anteilen an Anlagefonds erzielt werden, soweit sie nicht mehr als 40% (ab 1. Januar 2011: 25%) in betroffene Zinspapiere investiert haben.



## Grandfathering-Anleihen

Für den Übergangszeitraum, spätestens bis zum Ende 2010, gelten in- und ausländische Anleihen sowie andere umlauffähige Schuldtitel, die erstmals vor dem 1.3.2001 begeben oder deren Emissionsprospekte vor diesem Zeitpunkt von den zuständigen Behörden genehmigt wurden, nicht als Forderungen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 ZIV), wenn ab dem 1.3.2002 keine Folgeemissionen dieser umlauffähigen Schuldtitel mehr getätigt werden. Diese Regelung gilt unter bestimmten Umständen auch 2011 weiter (§ 15 Abs. 1 Satz 2 ZIV).

Die Ausnahmeregelung war erforderlich, da die Emissionsbedingungen der meisten in- und ausländischen Anleihen so genannte Bruttozinsklauseln und Bestimmungen über die vorzeitige Einlösung enthalten.

- Eine Bruttozinsklausel verpflichtet den Emittenten, dem Anleger für jegliche vom Niederlassungsstaat des Emittenten einbehaltene Steuer einen Ausgleich zu gewähren.
- Eine Klausel über die vorzeitige Einlösung gestattet es dem Emittenten hingegen in der Regel, die ausgegebene Anleihe zum Nennwert zurückzukaufen.

Ohne die Ausnahmeregelung hätte im Falle der Erhebung der Quellensteuer die Anwendung derartiger Klauseln ausgelöst werden können. Die Ausnahmeregelung gilt in Ländern mit Quellensteuerabzug und Kontrollmitteilungen. Betroffen sind sämtliche umlauffähigen Schuldtitel, unabhängig davon, ob die betreffenden Emissionsbedingungen Bruttozinsklauseln oder Klauseln über die vorzeitige Einlösung enthalten.

Hinsichtlich der Begebung von Folgeemissionen ist zu unterscheiden zwischen umlauffähigen Schuldtiteln, die von Regierungen oder damit verbundenen Einrichtungen und solchen, die von anderen Einrichtungen (d.h. Unternehmen) ausgegeben werden.

- Tätigt eine Regierung oder eine damit verbundene Einrichtung ab dem 1.3.2002 eine Folgeemission eines der vorstehend genannten umlauffähigen Schuldtitel, so wird die gesamte Emission, d.h. die erste und alle Folgeemissionen nicht von der Ausnahmeregelung erfasst. Diese Vorschrift hatte die deutsche Finanzagentur zum Anlass genommen, 25 seiner vor diesem Termin ausgegebenen Anleihen formal um insgesamt etwa 4,45 Mrd. Euro aufzustocken. Durch diesen nachträglichen Widerruf des Bestandsschutzes müssen im EU-Ausland ansässige Investoren die Zinserträge daraus nunmehr versteuern.
- Sofern ein anderer Emittent ab dem 1.3.2002 eine Folgeemission eines der vorstehend genannten umlauffähigen Schuldtitel tätigt, so wird diese Emission nicht von der Ausnahmeregelung erfasst. Für die erste und alle anderen vor dem 1.3.2002 getätigten Emissionen gilt die Ausnahmeregelung hingegen weiterhin, so dass diese späteren Emissionen die früheren nicht infizieren.

**Hinweis:** Eine Liste der betroffenen Bundesanleihen hat die Bundesagentur im Internet unter [www.deutsche-finanzagentur.de/dokumente/pm13\\_6c76a359f59b2e1b7f6.pdf](http://www.deutsche-finanzagentur.de/dokumente/pm13_6c76a359f59b2e1b7f6.pdf) veröffentlicht.

Die Maßnahme des Bundes haben auch andere EU-Länder durch formale Aufstockungen durchgeführt, weitere werden noch folgen. Somit können Anleger kaum noch auf die Steuerfreiheit von Anleihen setzen, die von einem EU-Staat emittiert worden ist. Doch es gibt noch ausrei-



chend andere Rentenwerte, die von der Zinsrichtlinie ausgenommen sind. Das sind von Drittländern sowie Industrieunternehmen vor März 2001 ausgegebene Anleihen. Denn von Kontrollmitteilung oder Quellensteuer sind Bonds unabhängig von Herkunft oder Art des Schuldners befreit.

Allerdings gilt diese Vergünstigung des Bestandsschutzes längstens bis Ende 2010. Sollte die Ausnahme Quellensteuer bereits vorher auf Kontrollmitteilung umgestellt werden, verkürzt sich die Frist entsprechend. Dies ist derzeit nicht realistisch.

Aber auch 2011 sind noch Alternativen in Sicht. Wenden Österreich, Belgien und Luxemburg dann immer noch die Quellensteuerregelung an, sind Anleihen in Depots dieser Länder für deutsche Anleger weiterhin privilegiert. Gleiches gilt für die meist aus London stammenden Eurobonds, die beispielsweise in den Emissionsbedingungen eine Bruttozinsklausel enthalten. Diese Papiere wären in allen Staaten nicht betroffen.

### Übrige Kapitalerträge

Der Begriff Zinsrichtlinie drückt es bereits aus: weiteres Kapitalvermögen wird von der kommenden Umstellung nicht erfasst. Das gilt neben Aktien auch für Zertifikate, Optionsscheine, Futures, Lebensversicherungen und sämtliche Veräußerungsgeschäfte. Darüber hinaus sind auch Kombizinsanleihen in den Jahren ohne Zinsertrag sowie Wandelanleihen nicht betroffen.

Unklar ist bisher, welche unter die Gesetzesdefinition in § 20 Abs. 2 EStG fallenden Finanzinnovationen betroffen sind, dies gibt die Richtlinie nicht eindeutig her. Aber zumindest laufende Erträge aus solchen Papieren sowie Zerobonds und sonstige abgezinste Anleihen unterliegen Quellensteuern oder Kontrollmeldungen. Die endgültige und korrekte Einnahmeermittlung erfolgt ohnehin über die persönliche Steuererklärung. Private Veräußerungsgeschäfte sowie der Terminmarkthandel werden – unabhängig vom Produkt – nicht erfasst.

### Zertifikate

Unabhängig davon, ob sich die Derivate an Aktien-, Öl-, Edelmetall- oder Anleihekursen orientieren: Zertifikate werden nicht von der Richtlinie erfasst. Auch die im Inland als Finanzinnovation geltenden Garantiezertifikate sind ausgenommen, hierauf weist die Schweizer Eidgenossenschaft in ihrer „Wegleitung zur EU-Zinsbesteuerung“ besonders hin.

Bei den umfassenden Angeboten der Zertifikate über die verschiedensten Varianten wie Turbo, Discount, Speed, Garantie, Fallschirm oder Bonus ist sowohl für den konservativen als auch den spekulativen Anleger etwas dabei. Daher kommen sie im Auslandsdepot als Richtlinien-Ersatz sowohl für Aktien als auch für Anleihen oder Rentenfonds in Betracht.

So bleibt etwa ein Zinszertifikat verschont, das sich an einem Rentenindex orientiert. Bei diesem eher risikoarmen Investment werden die rechnerischen Zinserträge dem Indexstand zugeschlagen, Anleger kassieren diese somit indirekt über den Kurszuwachs.

Aktionäre setzen im Auslandsdepot schon seit langem auf Zertifikate, um der unbeliebten Quellensteuer auf die Dividenden zu entgehen. Denn die Ausschüttungen werden bei Performance-Indizes wieder dem Kurs zugeschlagen oder bei Discounts in der Höhe des Abschlags berücksichtigt. Und da Fondsmanager in der Regel noch nicht einmal den Referenzindex der zu Grunde liegenden Wertpapiere schlagen, sind Zertifikate für eine breit gestreute Anlage ohnehin die



bessere Wahl. Zumal der Sparer nicht auf die Depotzusammensetzung achten muss, möchte er der Zinsrichtlinie ausweichen.

**Hinweis:** Anleger mit Zertifikaten in österreichischen Depots müssen jedoch gesetzliche Änderungen beachten (Österr. BMF vom 01.08.2005). Zwar stellen auch hier Zertifikate auf Aktien, Metalle, Währungen, Wechselkurse und Aktienindices keine Erträge nach der Zinsrichtlinie dar. Bei Bezug auf Anleiheindices gilt dies aber nur, wenn sich der Index aus mindestens fünf unterschiedlichen Anleihen unterschiedlicher Emittenten zusammensetzt. Der Anteil einer einzelnen Anleihe darf nicht mehr als 80 Prozent des Index betragen. Bei Zertifikaten auf Fondsindices unterbleibt der Quellensteuerabzug, wenn sich der Index aus mindestens fünf unterschiedlichen Fonds zusammensetzt. Der Anteil eines einzelnen Fonds darf nicht mehr als 80% betragen. Bietet das Zertifikat eine Kapitalgarantie, fallen die Erträge unter die Zinsrichtlinie, sofern es sich um garantierten Zinsen oder sonstige Vergütungen für die Kapitalüberlassung wie ein Minimalcoupon, Emissionsdisagio oder Tilgungsagio handelt. Gibt es darüber hinaus noch zusätzliche Erträge, die von den Bezugsgrößen Aktien, Aktienindices oder Aktienbaskets, Metalle, Währungen, Wechselkurse abhängen stellt dies keine Zinsen i.S.d. EU-Richtlinie dar.

### Übersicht über EU-quellensteuerpflichtige Einkünfte

Verzinsliches Kapitalvermögen, unabhängig davon, ob es (inkl. der Zinsen) in EURO oder in Fremdwährung notiert ist	Ertrag	EU-Steuerpflicht
Geldeinlagen bei Banken (z.B. Girokonten, Termineinlagen, Festgelder, Sparbücher)	Zinsen (inkl. besondere Entgelte wie z.B. Prämien, Boni), bei vorzeitiger Auflösung stellen Vorschusszinsen rückgängig gemachte Zinsen dar	Ja
Geldeinlagen bei Banken (z.B. Sparbriefe, Kapitalsparbücher)	Zinsen (die regelmäßig am Ende der Laufzeit ausbezahlt werden), bei vorzeitiger Auflösung stellen Vorschusszinsen rückgängig gemachte Zinsen dar	Ja
Wertpapierleihegeschäfte über Forderungen	Ausgleichszahlung Leihegebühr	Nein
Pensionsgeschäfte (Kostgeschäfte), egal ob Mitgliedschaftsrechte oder Forderungswertpapiere Gegenstand sind	Ausgleichszahlung Unterschiedsbetrag zwischen Kauf und Rückkaufpreis	Nein
Währungs- oder Zinsswaps	Ausgleichszahlung	Nein
Zerobonds (Nullkuponanleihen)	Unterschiedsbeträge bei Fälligkeit oder Verkauf sowie mögliche Stückzinsen	Ja
Forderungswertpapiere (z.B. Schuldverschreibungen, Anleihen, Staatsanleihen, Aktienanleihen, Pfandbriefe, Schatzscheine, Kassenobligationen, Ergänzungskapitalanleihen, Certificates of Deposits, Commercial Papers), unabhängig davon, ob private oder public placements vorliegen	Kupon-Zinsen oder Stückzinsen Unterschiedsbetrag	Ja



Optionsanleihen	Zinsen Kursgewinne	Ja Nein
Optionsanleihen	Wert des Optionsrechts	Nein
Forderungswertpapiere, egal ob periodische Zinsen anfallen oder nicht (Zerobonds), die unter die Grandfathering- Bestimmung des § 12 EU-QuStG fallen	Kupon-Zinsen oder Stückzinsen, Unterschiedsbeträge	Nein
obligationsähnliche Genussrechte sofern sie nicht in wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Indexpapiere zu qualifizieren sind	Ausschüttungen, Unterschiedsbeträge	Ja
echte stille Gesellschaften	Gewinnanteile oder Abschichtungsüberschüsse	Ja
Forderungen gegenüber Wirtschaftsbeteiligten, die Nichtbanken sind,	egal ob die Zinsen laufend oder einmalig anfallen Zinsen, mit Ausnahme von Verzugszinsen	Ja
Mitgliedschaftsrechte (z.B. Aktien, GmbH-Anteile, Genossenschaftsanteile) oder ähnliche Rechte (z.B. Substanz- Genussrechte oder Partizipations-scheine iSd BWG oder VAG)	Ertrag (z.B. Ausschüttungen)	Nein
Anspruch als Begünstigter einer Privatstiftung	Zuwendung	Nein
Versicherungsvertrag	Versicherungsleistung	Nein
Derivate (z.B. Futures, Optionen, Swap-Handel), egal ob sie verbrieft sind oder nicht	Erlöse bzw. Einnahmenüberschüsse	Nein
Inländischer ausschüttender OGAW - 15%-Grenze überschritten	Zinsenbestandteil der tatsächlichen Ausschüttung bzw. die im Rücknahmepreis enthaltenen abgegrenzten Zinsen, soweit diese nicht aus Grandfatherpapieren stammen	Ja
Inländischer ausschüttender OGAW - 15%-Grenze unterschritten bzw. erreicht	–	Nein
Inländischer OGAW - 40%- Grenze überschritten	Zinsenbestandteil der ausschüttungsgleichen Erträge bzw. die im Rücknahmepreis enthaltenen abgegrenzten Zinsen, soweit diese nicht aus Grandfatherpapieren stammen	Ja
Inländischer thesaurierender OGAW - 40%-Grenze unterschritten bzw. erreicht	–	Nein
Inländischer Immobilien- Investmentfonds	–	Nein
Ausländischer Immobilien- Investmentfonds		Nein
Ausländischer ausschüttender Investmentfonds (in einem EUMS aufgelegt, der betreffende MS hat von der 15%-Option Gebrauch gemacht) -	Zinsenbestandteil der tatsächlichen Ausschüttung bzw. der ausschüttungsgleichen Erträge bzw. die im Rücknahmepreis enthaltenen abgegrenzten	Ja



15%- Grenze überschritten	Zinsen	
Ausländischer ausschüttender OGAW (in einem EU-MS aufgelegt) - 15%-Grenze unterschritten bzw. erreicht und der Auflagestaat hat von der 15%-Option Gebrauch gemacht	–	Nein
Ausländischer thesaurierender Investmentfonds (egal wo er weltweit aufgelegt ist) - 40%- Grenze unterschritten bzw. erreicht	–	Nein
Ausländischer thesaurierender Investmentfonds (egal wo er weltweit gesehen aufgelegt ist) - 40%-Grenze überschritten	Zinsenbestandteil der ausschüttungs-gleichen Erträge bzw. die im Rück-nahmepreis enthaltenen abgegrenzten Zinsen	Ja

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt, Steuerberater,  
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950  
Fax 030/405029599  
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.